

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEC - Koslowski Energie Consulting e.K.

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Maklerbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Makleraufgaben der KEC. Geschäftspartner können im Einzelnen juristische oder natürliche Personen oder rechtsfähige Gesellschaften sein mit denen in einer Geschäftsbeziehung getreten wird.

§ 2 Maklervollmachterteilung

Die Maklervollmacht zur Durchführung eines Strom- und / oder Gasanbieterwechsel muss grundsätzlich vom Kunden / Geschäftspartner unter Angabe seiner Daten wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden.

Dritte Personen können ohne schriftliche Vollmacht nicht in Vertretung weder eine Energieanalyse noch einen Energievertrag unterzeichnen. Der Kunde / Geschäftspartner erhält einen Durchschlag der Maklervollmacht ausgehändigt. Der Auftraggeber erteilt dem Energiemakler der KEC durch seine Unterschrift Vollmacht, alle notwendigen Aufgaben mit i.A. zu unterschreiben.

§ 3 Auftragserteilung

Nach Erstellung der Kostenanalyse und Rücksprache mit dem Klienten, handelt der Energiemakler der KEC im Sinne des Klienten. Alle nötigen Vertragsbedingten Modalitäten zur Umstellung des neuen Versorgers übernimmt der Makler. Dies ist ein kostenloser Service der KEC.

Die Gültigkeit des Vertrages richtet sich grundsätzlich nach der Vertragslaufzeit von 1-5 Jahren.

§ 4 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Energieliefervertrages beträgt 1-5 Jahre, dies entscheidet immer individuell der Klient.

§ 5 Zusatzdienstleistungen

- Energie-Objektmanagement
- Zusätzlicher Schriftverkehr mit Vorversorgern oder z.B. der Netz AG zur Klärung der Bestandsobjekte
- Klärung von Rückstandszahlungen / Erstattungen mit den Vorversorgern etc.
- Outsourcing und Übernahme von internen Aufgaben div. Energieobjekte aller Art in jeglicher Form

Für diese zusätzlich angebotenen Dienstleistungen wird ein Stundensatz von derzeit 36,00 € zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. dem Klienten in Rechnung gestellt. Hierzu wird ein Individualvertrag jeweilig erarbeitet und schriftlich fixiert.

§ 6 Zahlungen

Der Klient zahlt seine monatlich entstehenden Energiekostenabschläge Strom / Gas direkt an den Versorger und nicht an die KEC. Diese sind aus den Vertragsunterlagen und dem Erst-Anschreiben des neuen Energieversorgers zu entnehmen. Zusatzdienstleistungen werden direkt von der KEC dem Klienten in

Rechnung gestellt. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Sätze und Zahlungsvereinbarungen.

§ 7 vorzeitige Vertragskündigung

Die vorzeitige Kündigung durch den Energieversorger kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- 1 Zahlungsverzug der monatlichen Abschläge für Strom oder Gas während der vertraglich fixierten Vertragslaufzeit (Kündigung durch den Energielieferanten bei Abschlagszahlungsverzug)
- 2 Betriebsaufgabe während der Vertragslaufzeit
- 3 Umzug in neue Betriebsräume (Gewerbe) / Wohnräume (Privat)

§ 8 Aufwandsentschädigung

Grundsätzlich entstehen keinem Mandanten der KEC Kosten bei der Umstellung des aktuellen Energievertrages auf einen besseren Tarif der durch die KEC ermittelt wurde. Dies beinhaltet alle Arbeiten und Aufwendungen die zu einer erfolgreichen Umstellung erforderlich sind, wie: Fahrten zwischen Kunden und dem KEC-Büro, jeglicher Schriftverkehr, Mailverkehr und Telefonaten mit den Versorgern, bzw. der Netz AG SH.

Eine Aufwandsentschädigung tritt nur dann in Kraft, wenn der Klient grob fahrlässig handelt (lt. § 7, 1, 2). Der Klient verpflichtet sich bei Nichterfüllung der fixierten Vertragslaufzeit besonders bei Nichtzahlung seiner Abschläge bzw. einer der in § 7 aufgeführten Punkte der KEC für den entstandenen Arbeitsaufwand eine Entschädigung in Höhe von 350,00 € brutto an die KEC zu zahlen. Diese Regelung gilt nur für Privatkunden der KEC.

Eine Aufwandsentschädigung für grob fahrlässig handelnde Gewerbekunden hingegen wird mit 1 ct / kWh Jahresverbrauch x Restlaufzeit (1/12 Regelung) (Strom oder Gas) bei vorzeitiger Vertragskündigung bzw. Nichterfüllung der fixierten Vertragslaufzeit (lt. § 7, Absatz 1, 2), mindestens aber mit 550,00 € zzgl. der derzeit gesetzlich gültigen MwSt. an die KEC fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die KEC und ist unverzüglich nach Rechnungserhalt innerhalb von 5 Werktagen zu zahlen. Die KEC behält sich vor, ohne weitere Mahnung bei Nichtzahlung der Aufwandsentschädigung innerhalb der gesetzten Frist, den fälligen Rechnungsbetrag an ein Inkassounternehmen abzugeben, ohne weitere Korrespondenz mit dem Rechnungsempfänger zu führen.

§ 9 Angebotserstellung

Angebote basieren grundsätzlich auf getätigten Angaben des Mandanten, dies kann mündlich oder schriftlich sein. Für falsche oder irrtümliche Angaben durch den Mandanten besteht ausdrücklich ein Haftungsausschluss an die KEC.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.